

Die Teuerungszulage der Staatsbediensteten.

Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht heute zu der von uns im Morgenblatt mitgeteilten Verordnung betreffend die Teuerungszulage für die Staatsbediensteten nachstehenden Kommentar: „Wenn auch seit Ausbruch des Weltkrieges vor allem auf die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Verteidigung der Monarchie Bedacht genommen werden mußte, so war die Fürsorge für die Staatsbediensteten, die in schwerer Zeit treu und unverdrossen ihre Pflicht erfüllen, doch immer eine der vornehmsten Aufgaben der Regierung geblieben.

Die Erkenntnis, daß von der Teuerung, die der Krieg mit seiner sich rasch entzündenden Erschütterung der ge-

samten Volkswirtschaft gezeitigt hat, besonders die Fixgehobeten hart betroffen werden, hat die Regierung bereits im lehrverflorenen Sommer veranlaßt, verschiedene Verfügungen zu treffen, die geeignet erschienen, durch entsprechende Individualisierung die materielle Lage der Staatsbediensteten zu erleichtern. Leider haben die Preissteigerungen, von denen auch die unentbehrlichsten Gegenstände des menschlichen Bedarfs nicht verschont geblieben sind, seither nicht nachgelassen, vielmehr für weite Kreise der Staatsbediensteten eine unerschwingliche Höhe erreicht. Um die Staatsbediensteten und ihre Familien in den Stand zu setzen, der wirtschaftlichen Bedrängnis zu begegnen, hat die Regierung nicht gezögert, die Allerhöchste Ermächtigung zu einer umfassenden generellen Aktion zu erwirken.

Sie heute im Reichsgeetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Veröffentlichung gelangende Verordnung des Finanzministeriums betreffend die Gewährung von Zulagen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse erkennt allen aktiven Staatsbediensteten (Staatsbeamten, Staatslehrpersonen), welche einen Gehalt von 1600 K. bis einschließlich 14.000 K. beziehen, für das Jahr 1916 monatlich fällige Zulagen im Jahresbetrage von 180 K. bis 900 K. zu. Die Verordnung sieht, von dem Grundsatze ausgehend, daß die durch den Krieg hervorgerufene Teuerung nicht auf einzelne Orte beschränkt, sondern allgemein ist, und daß dadurch Haushaltungen kinderreicher Familien am schwersten getroffen sind, von einer Abstufung der Zulagen nach Amtsorten ab und normiert statt dessen eine Klassifizierung der Zulagen nach dem Familienstande.

In diesem Sinne sind die Zulagen, deren Schema, soweit in eine Rangklasse eingereihte Staatsbeamte und Staatslehrpersonen in Frage kommen, sich an das Rangklassensystem anlehnt, innerhalb jeder Gehaltsgruppe nach drei Klassen abgestuft, je nachdem die Bediensteten

1. ledig oder verwitwet und kinderlos;
2. verheiratet und kinderlos oder verheiratet, beziehungsweise verwitwet und im Besitze von ein bis zwei Kindern oder
3. verheiratet, beziehungsweise verwitwet und im Besitze von mehr als zwei Kindern sind.

Für die Praktikanten (Rechtspraktikanten, dienstjüngere Auskultanten, Assistenten, Supplementen) beträgt die Zulage in den drei Klassen 140 K., 200 K. und 240 K. Die verschiedenen Kategorien des andern Personals (Unterbeamte, Diener, Sicherheitswache, Finanzwache, Gefangenoberaufseher, Gefangenaufseher, Rangleihhilfspersonal und Lushilfsdiener), die in der Verordnung gleichmäßig behandelt erscheinen, erhalten eine in den drei Klassen angemessene einheitliche Zulage von 140 K., 200 K. und 240 K.

Bediensteten, die eine Militärgage oder ständige Diäten oder Lehrgelder beziehen, gebührt die Zulage nur dann, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und außerhalb ihres normalen Dienstortes verwendet werden.

Da diesen Zulagen die Natur ständiger Bezüge nicht zukommt, wäre ihre Exekutionsfreiheit eigentlich schon nach dem geltenden Gesetze vom 21. April 1882, anzuerkennen. Um aber Zweifel zu vermeiden, wie sie aus Anlaß der Gewährung von Teuerungszulagen in einem früheren Fall aufgetaucht sind, wurde die Exekutionsfreiheit durch eine besondere kaiserliche Verordnung ausdrücklich ausgesprochen. Diese gleichzeitig zur Kundmachung gelangende kaiserliche Verordnung schließt sich in ihrer Fassung den geltenden Gesetzen an, die die Exekutionsfreiheit gewisser Bezüge festsetzen. Da die Zulagen auch bei Bemessung des exekutionsfreien Betrages außer Anschlag zu bleiben haben, können sie auch mittelbar nicht eine Erhöhung des bisher dem Zugriffe der Gläubiger unterliegenden Betrages bewirken.

Die Gewährung von Zulagen für Staatsbedienstete anderer als der angeführten Kategorien bleibt speziellen Vorschriften vorbehalten. Insbesondere werden gleichartige Zuwendungen an das Staatsbahnenpersonal, wie dies im Staatsbahnbereich üblich, mit besonderer Verfügung getroffen, deren Hinausgabe im Zuge ist.

Es ist zu erwarten, daß die Staatsbediensteten, denen innerhalb der staatsfinanziellen Grenzen die Mittel geboten werden, den auf den Haushaltungen lastenden Druck der Teuerung nach Möglichkeit zu mildern, diese Maßnahmen als einen Beweis der Fürsorge und der Anerkennung empfinden werden.